

Hauptsatzung der Gemeinde Winnigstedt

Aufgrund des 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Winnigstedt folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Winnigstedt“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Elm-Asse.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt im blauen Schild drei gelbe Brandpfeile
- (2) Die Farben der Flagge sind blau und gelb
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Winnigstedt, Landkreis Wolfenbüttel“

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt,
 - b. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Für die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen ist die Zuständigkeit gem § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG dann gegeben, wenn die Vergabe oder der Vertragsabschluss nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrt, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt wird und für die Gemeinde Winnigstedt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung ist. Finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind

- Bei Vergaben Aufträge mit einer Auftragssumme bis zu 6.000,00 €.
- Bei Vergaben im Bereich der Bewirtschaftungskosten Aufträge bis zur Höhe des genehmigten Haushaltsrahmens.
- Rechtsgeschäfte i.S.v. § 58 Abs. 1 Nr. 14 und 20 NKomVG, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € nicht übersteigt.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten / bzw. – wenn ein Verwaltungsausschuss nicht gebildet wird – aus seiner Mitte bis zu 2 ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Winnigstedt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschl. Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretung ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Winnigstedt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ggf. durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurück zu geben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Gemeinde Winnigstedt werden im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel verkündet bzw. bekannt gemacht. Sie sind zusätzlich gem. Abs. 3 auszuhängen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder sonstige Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Elm-Asse während der Diensttunde zur Einsicht ausgelegt werden.“
- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde.
 - a) Gemeindehaus, Schulstraße 4 in Winnigstedt
 - b) Mattierzoll, Bahnhofstraße 2 A in Mattierzoll
 - c) Klein Winnigstedt, Hauptstraße 5 in Klein Winnigstedt
- d) Bekanntmachungen sind der örtlichen Presse zur Bearbeitung im redaktionellen Teil zuzuleiten.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 mind. 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 13.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Winnigstedt vom 21.05.2002 außer Kraft.

Winnigstedt den

(Bürgermeister/ in)

Dienstanweisung

über die Festsetzung von Wertgrenzen als Ergänzung zu § 3 der Hauptsatzung

I. Allgemeines

Diese Dienstanweisung wird ergänzend zur Hauptsatzung der Gemeinde Winnigstedt vom .. erlassen.

II. Wertgrenze für die Zuständigkeit der Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach § 32 GemHKVO

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung beim Rat. Durch diese Dienstanweisung werden die Wertgrenzen wie folgt festgesetzt, bis zu denen die Entscheidungen beim Bürgermeister liegen:

- Stundung von Forderungen in uneingeschränkter Höhe bei Dauer von bis zu 6 Monaten
- Stundung von Forderungen für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis zu einer Wertgrenze von 3.000 €
- Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €
- Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 500 €.

III. Wertgrenze für die Zuständigkeit der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 58 Abs. 1 Ziffer 9 i.V.m. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung beim Rat.

Aufwendungen/Auszahlungen sind dann von unerheblicher Bedeutung (Zuständigkeit Bürgermeister) wenn sie im Einzelfall 500 € nicht übersteigen. Der Verwaltungsausschuss ist zuständig bis zu einer Wertgrenze von 2.000 €.

IV. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die bisherigen Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister

(Waßmann)

Satzung der Gemeinde Winnigstedt
Über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
Vom 13.02.2017

Aufgrund der §§ 10,44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. Gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Winnigstedt in seiner Sitzung am folgendes beschlossen:

§1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seiner Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Ruht das Mandat; so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sitzungsgelder werden monatlich nachträglich gezahlt.

§2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ratssitzungen, für die Verwaltungsausschuss- sowie Fraktionssitzungen von 16,00 € je Sitzung. Es werden nicht mehr als 10 Fraktionssitzungen pro Jahr berücksichtigen.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleicher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebiets unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7.
- (4) Neben den Sitzungsgeldern nach den Absätzen 1 bis 3 wird eine Entschädigung von bis zu 9,00 € je angefangene Stunde, höchstens bis zu 45,00 € je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmit-

glieders angehören (z. B. Kindermädchen oder Babysitter); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und ihre oder seine Vertretung

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| a) An die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister | 205,00 € |
| b) An die 1. stellv. Bürgermeisterin oder den 1. stellv. Bürgermeister | 60,00 € |
| c) An die 2. stellv. Bürgermeisterin oder den 2. stellv. Bürgermeister | 15,00 € |

§4

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstaufschlag haben
- Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Gemeinde entstanden ist. Selbständige Tätigkeiten erhalten eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages; falls keine durchschnittliche Verdienstaufschlagzahlung festgestellt werden kann, gilt ein Pauschalstundensatz von 10,00 €.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag wird auf höchstens 30,00 € je Stunde und 150,00 € je Tag begrenzt.

§5

Aufwandsentschädigung für die Verwaltungsvertreterin oder den Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die ehrenamtliche Verwaltungsvertreterin oder der ehrenamtliche Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 €.

§6

Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortsbeauftragte/r	77,00 €
Ortsheimatpfleger/ in	25,00 €

§7
Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gelittenen Fassung. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigung werden dagegen nicht gezahlt.

§8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung am 13.02.2017 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Winnigstedt über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung vom 01.03.1974, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 08.11.2001 außer Kraft.

Winnigstedt, den 13.02.2017

Der Bürgermeister

(Waßmann)